

Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers einer GmbH

Grundsätzlich unterliegen Geschäftsführer einer GmbH der Sozialversicherungspflicht wie jeder andere Arbeitnehmer auch. Eine Ausnahme gilt für Gesellschafter-Geschäftsführer, die einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft ausüben können. Wann dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Rechtsprechung nimmt dies u.a. bei Geschäftsführern an, die Mehrheitsgesellschafter sind. Aber auch bei einem Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer kann aufgrund besonderer Konstellationen eine Versicherungspflicht verneint werden.

Das kann zu erheblichen Problemen führen, wenn jahrelang eingezahlt wurde und sich

die Versicherungsträger dann auf Leistungsfreiheit wegen fehlender Versicherungspflicht berufen. Auch eine Rückzahlung der gezahlten Beiträge ersetzt nicht den fehlenden Versicherungsschutz. Der Arbeitgeberbeitrag wird außerdem an die GmbH zurückgezahlt und diese darf den Betrag bei schlechter Eigenkapitalsituation, was bei vielen kleineren und mittleren GmbH's der Fall ist, u. U. nicht an die Gesellschafter auszahlen. Die Alters- oder Krankenversorgung des Geschäftsführers kann damit hinfällig sein. Erfolgt gleichwohl eine Auszahlung und geht die GmbH später in Insolvenz, verlangt der Insolvenzverwalter die ausgezahlten Beträge vom Gesellschafter zurück.

Teilt die Sozialversicherung daher mit, dass trotz jahrelanger Zahlungen eine Versicherungspflicht nicht besteht, sollte man dies zum eigenen Schutz von einem Rechtsanwalt überprüfen lassen und ggf. dagegen vorgehen. Möglicherweise kann auch rückwirkend eine freiwillige Versicherung erfolgen. Ab dem 01.01.2005 muss bei der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge angegeben werden, dass es sich um einen Gesellschafter-Geschäftsführer handelt. Die BfA entscheidet dann mit Wirkung für alle beteiligten Sozialversicherungsträger, ob eine Versicherungspflicht besteht oder nicht.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWÄLTE

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwaelte-klose.com
www.rechtsanwaelte-klose.com*

in Kooperation mit

Michael Süß

STEUERBERATER

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*